Deutsche Rentenversicherung

Erläuterungen zum Antrag auf Versichertenrente

R0101

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,
damit wir Ihren Rentenanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen feststellen können, benötigen wir den vollständig ausgefüllten Rentenantrag.

Die folgenden Erläuterungen sollen es Ihnen erleichtern, den Rentenantrag auszufüllen. Jede Erläuterung ist mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Rentenantrag.

Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, um einzelne Fragen zu beantworten, verwenden Sie für Ihre Angaben bitte ein gesondertes Blatt. Wenn Sie noch nähere Auskünfte zum Rentenantrag wünschen, können Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger, an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten oder die örtlichen Versicherungsämter der Städte und Landkreise wenden. Benötigen Sie weitere Antragsvordrucke, können Sie diese dort erhalten. Alle Antragsvordrucke sind auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de abrufbar.

Die Anschriften unserer Auskunfts- und Beratungsstellen sowie der Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten können Sie beim kostenlosen Servicetelefon unter der Telefonnummer 0800 1000 4800 erfragen oder im Internet abrufen (www.deutsche-rentenversicherung.de unter Beratung & Kontakt). Diese Anschriften erfahren Sie auch bei den Versicherungsämtern oder Gewerkschaften.

Damit Sie Ihre Rente rechtzeitig erhalten können, sollten Sie den Rentenantrag schon 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bei Ihrem Rentenversicherungsträger einreichen. Halten Sie Ihren Antrag bitte nicht zurück, weil Sie noch Unterlagen beschaffen wollen. Sie können bei der Beantwortung der jeweiligen Frage darauf hinweisen, dass Sie die Unterlagen nachschicken. Damit wir Ihre Schreiben schnell zuordnen können, geben Sie bitte immer Ihre Versicherungsnummer an.

Bitte bedenken Sie, dass eine unverzügliche Antragstellung auch für Ihren Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz wichtig ist. Näheres können Sie den Ziffern 11 "Krankenversicherung der Rentner (KVdR)" und 12 "Pflegeversicherung" entnehmen.

Sie können Ihren Rentenantrag grundsätzlich zurücknehmen oder ändern, solange Sie noch keinen Rentenbescheid erhalten haben. Nachdem Sie Ihren Rentenbescheid bekommen haben, können Sie den Antrag nur zurücknehmen oder ändern, solange der Rentenbescheid noch nicht bindend ist, das heißt innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekanntgegeben oder zugestellt worden ist. Eine Rücknahme oder Änderung ist nur bedingt möglich, wenn Sie von einem anderen Leistungsträger (zum Beispiel der Krankenkasse oder der Agentur für Arbeit) in Ihren Gestaltungsrechten eingeschränkt wurden. Wenn Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben, müssen Sie bereits erhaltene Beträge an den Rentenversicherungsträger zurückzahlen.

Haben Sie Ansprüche auf Renten aus der privaten oder betrieblichen Altersversorgung, zum Beispiel aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sollten Sie sich dort informieren, ob sich Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf diese Ansprüche auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Zum "Hinweis"
Der Hinweis vor Ziffer 1 des Rentenantrags ist nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung erforderlich. Danach sind wir verpflichtet, Sie über den Zweck und die Rechtsgrundlage für die Erhebung Ihrer persönlichen Daten zu informieren und Sie auf Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung und auf die Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten hinzuweisen.

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften über Ihren Rentenantrag entscheiden kann (§ 148 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, bitten wir Sie, hierbei mitzuwirken. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich als Mitwirkungspflicht ausgestaltet ist, ermöglicht uns erst eine Entscheidung über Ihren Antrag. Wir möchten Sie deshalb bitten, die erheblichen Tatsachen anzugeben, diese durch Unterlagen zu beweisen, der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass eine fehlende Mitwirkung Nachteile mit sich bringen kann, indem zum Beispiel eine Leistung versagt werden kann, nachdem Sie auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und eine Ihnen gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 148 Absatz 1 SGB VI zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Regelaltersgrenze
In diesen Erläuterungen wird der Begriff Regelaltersgrenze verwendet.

Die Regelaltersgrenze wird abhängig vom Geburtsjahr stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Wann genau Sie Ihre Regelaltersgrenze erreichen, können Sie Ihrer Rentenauskunft entnehmen. Sind Sie nach dem 31.12.1963 geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Wenn Sie vor dem 1.1.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus bezogen haben, besteht für Sie Vertrauensschutz. In diesem Fall erreichen Sie die Regelaltersgrenze bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Wartezeit
Sie haben Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben, die "Wartezeit" genannt wird. Abhängig von der Rentenart müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Näheres können Sie den nachfolgenden Erläuterungen der jeweiligen Rentenart entnehmen.

1 Beantragte Rente

Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie
- teilweise oder voll erwerbsgemindert oder
- vor dem 2.1.1961 geboren und wegen Berufsunfähigkeit teilweise erwerbsgemindert sind,
- die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge haben.

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird grundsätzlich nur befristet gezahlt.

Die Rente kann sich auch um Abschläge verringern. Die Höhe der Abschläge hängt ab von Ihrem Alter bei Beginn der Rente. Wenn die Rente wegen Erwerbsminderung bereits vor dem 65. Geburtstag beginnt, wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Die Rentenminderung ist jedoch auf maximal 10,8 % begrenzt.

Wenn die Rente nach dem 65. Geburtstag beginnt, verringert sie sich nicht um Abschläge. Ohne Abschläge können Sie die Rente auch erhalten, wenn Sie erwerbsgemindert sind, die Rente nach dem 63. Geburtstag beginnt und 40 Jahre mit bestimmten Zeiten für Ihre Rente mitzählen. Das sind die Zeiten, die auch für die Mindestversicherungszeit für besonders langjährig Versicherte mitzählen (siehe Erläuterungen zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte).

Für die Rente wegen Erwerbsminderung ist maßgebend, wie Ihre Leistungsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung zeitlich eingeschränkt ist.

Wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch zwischen mindestens 3 bis unter 6 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können, so sind Sie teilweise erwerbsgemindert. Wenn Sie dabei arbeitslos sind und ein Ihrem Leistungsvermögen entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch unter 3 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können, so sind Sie voll erwerbsgemindert.

Wenn Sie vor dem 2.1.1961 geboren sind, können Sie im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Berufsunfähig sind Sie, wenn
- Sie Ihren bisherigen versicherungspflichtigen Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einer ähnlich ausgebildeten gesunden Person nur noch weniger als 6 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben können und
- Ihre gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich verrichten zu können (sogenannte Verweisungstätigkeit).

Für die Prüfung der Erwerbsminderung ist es regelmäßig erforderlich, dass Sie sich medizinisch begutachten lassen. Sie sind verpflichtet, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen durchführen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Rentenversicherungsträger, auch wenn der Rentenantrag abgelehnt werden sollte.

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder der Arbeitsplatz erhalten werden kann, so hat der Rentenversicherungsträger vor der Entscheidung über den Rentenantrag entsprechende Leistungen durchzuführen.

Vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen Sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting. In bestimmten Fällen kann die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt sein, zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall oder wenn die volle Erwerbsminderung innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist.

Für die Voraussetzung von 3 Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung können auch Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen mitzählen, zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Der 5-Jahres-Zeitraum, in dem Sie 3 Jahre Pflichtbeiträge haben müssen, verlängert sich um bestimmte Zeiten (zum Beispiel Anrechnungszeiten - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7 - oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8).

Haben Sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine 3 Jahre Pflichtbeiträge, kann die Rente wegen Erwerbsminderung trotzdem gezahlt werden, wenn die Erwerbsminderung durch Tatbestände eingetreten ist, die zur vorzeitigen Erfüllung der allgemeinen Wartezeit führen würden, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall oder wenn Sie innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind.

3 Jahre Pflichtbeiträge sind auch dann nicht erforderlich, wenn Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und vom 1.1.1984 an jeden Kalendermonat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt haben, zum Beispiel Beitragszeiten, Anrechnungszeiten oder Berücksichtigungszeiten. Anwartschaftserhaltungszeiten sind für die Monate nicht erforderlich, für die bei Eintritt der Leistungsminderung eine Beitragszahlung noch möglich war.

Wenn Sie bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und dies seitdem ununterbrochen sind, haben Sie Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn Sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen, kann oftmals erst festgestellt werden, wenn der Zeitpunkt des Eintritts Ihrer Erwerbsminderung bekannt ist. Wenn Sie im Rahmen des Rentenverfahrens aufgefordert werden, sich ärztlich untersuchen zu lassen, lässt dies daher nicht den Schluss zu, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung auch tatsächlich erfüllt sind.

Haben Sie sowohl Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als auch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, so wird die höhere Rente gezahlt.

Zur Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienst neben Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit".

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung entstehen.

Rente für Bergleute

Bei einer Rente für Bergleute handelt es sich um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind, in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit 3 Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt und die Wartezeit von 5 Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben oder
- das 50. Lebensjahr vollendet, im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung nicht mehr ausüben und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Die Rente für Bergleute wird grundsätzlich nur befristet gezahlt.

Für die Wartezeit von 25 Jahren zählen nur Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage.

Die Rente für Bergleute wird nur aus Zeiten berechnet, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Bei Inanspruchnahme vor dem 63. Lebensjahr sind Abschläge zu berücksichtigen, höchstens jedoch 3,6 %. Darüber hinaus ist die Höhe der Rente von einem Hinzuverdienst abhängig. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienst neben Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit".

Hinzuverdienst neben Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Zu einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dürfen Sie in begrenztem Umfang hinzuverdienen.
Sie müssen jedoch beachten, dass Sie innerhalb Ihres von uns festgestellten medizinischen Leistungsvermögens arbeiten.
Dazu ein Beispiel: Sie erhalten eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von uns, weil Ihr Leistungsvermögen weniger als drei Stunden täglich beträgt. In diesem Fall kann Ihre Rente wegfallen, wenn Sie täglich drei Stunden oder mehr arbeiten.

Zusätzlich müssen Sie die für Sie geltende Hinzuverdienstgrenze einhalten. Überschreiten Sie diese Grenze, vermindert sich Ihre Rentenzahlung oder kann sogar entfallen.

Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen
- Brutto-Arbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen, das ist der steuerrechtliche Gewinn, wie er sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt. Dazu zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, auch wenn eine Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird,
- vergleichbares Einkommen, das sind Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Vorruhestandsgeld, Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis,
- bestimmte Sozialleistungen, das sind zum Beispiel Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Verletztengeld.

Im Ausland erzieltes Einkommen zählt ebenfalls dazu. Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

Nicht als Hinzuverdienst zählen
- das Pflegegeld, das Personen für die Pflege von Pflegebedürftigen erhalten,
- das Arbeitsentgelt, das behinderte Menschen von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhalten.

Die Höhe des möglichen Hinzuverdienstes richtet sich danach, ob Sie eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder eine Rente für Bergleute beziehen.

Es gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, die Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen können.
Allgemein gilt jedoch: Hinzuverdienst bis zu 20.763,75 EUR brutto im Kalenderjahr 2026 wird nicht auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung angerechnet. Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente für Bergleute können Sie davon ausgehen, dass Sie mindestens 41.527,50 EUR im Kalenderjahr 2026 hinzuverdienen können, ohne dass sich Ihre Rente vermindert.

Ein kalenderjährlicher Hinzuverdienst über der Hinzuverdienstgrenze vermindert die Rente. Der Betrag wird auf den Monat umgerechnet, also durch 12 geteilt. 40 % des monatlichen Betrags werden von der Rente abgezogen.

Abhängig davon, wie viel Sie hinzuverdienen, wird Ihnen die Rente in voller Höhe oder teilweise gezahlt. Gegebenenfalls wird die Rente gar nicht mehr gezahlt, auch wenn die Erwerbsminderung dem Grunde nach noch vorliegt.
Erzielen Sie Hinzuverdienst, wird die Höhe der Rente zunächst aufgrund einer vorausschauenden Betrachtung (Prognose) des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes festgestellt.
Diese Prognose wird später mit dem tatsächlichen Verdienst verglichen. Die Rentenzahlung wird gegebenenfalls rückwirkend korrigiert. Daraus kann sich eine Nachzahlung für Sie ergeben, zu viel gezahlte Beträge müssen Sie jedoch zurückzahlen.

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn

- Ihre Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden oder Ihre Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde,
- Ihr geschiedener Ehegatte oder früherer Lebenspartner verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet beziehungsweise keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- ein eigenes oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners sorgen, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.
Regelmäßig wird diese Rente mit einem Rentenabschlag von maximal 10,8 % gezahlt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.
Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.
Wenn Ihre Ehe vor dem 1.7.1977 aufgelöst wurde, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erziehungsrente. Wenn sich Ihr Unterhaltsanspruch jedoch nach dem Recht der ehemaligen DDR bestimmte, kann eine Erziehungsrente auch bei einer Eheauflösung vor dem 1.7.1977 gezahlt werden.
Besteht nur deshalb kein Anspruch auf Erziehungsrente, weil Ihre Ehe vor dem 1.7.1977 aufgelöst wurde, besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung Ihres geschiedenen Ehegatten.
Diese Rente können Sie mit den **Vordrucken R0500** und **R0630** beantragen.
Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Erziehungsrente entstehen.

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners bei durchgeführtem Rentensplitting

Diese Rente können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn

- bei Ihnen ein Rentensplitting durchgeführt wurde,
- Ihr Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet beziehungsweise keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- ein eigenes oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners sorgen, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten oder Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.
Regelmäßig wird diese Rente mit einem Rentenabschlag von maximal 10,8 % gezahlt.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Erziehungsrente entstehen.

Erläuterungen zur Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente / Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen - (Vordruck R0660)
Trifft eine Erziehungsrente mit einem anzurechnenden Einkommen zusammen, ruht die Erziehungsrente in Höhe von 40 % des Betrags, um den das pauschaliert festgestellte "Nettoeinkommen" einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Für die Prüfung, ob Einkommen anzurechnen ist, müssen Sie zusätzlich den **Vordruck R0660** ausfüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits auf Seite 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Beziehen Sie kein Einkommen, ist es ausreichend, wenn Sie alle Fragen mit "nein" beantworten. Beziehen Sie Einkommen, stehen Ihnen - je nach Einkommensart - unterschiedliche Vordrucke zur Verfügung. Bei den unter Ziffer 7 des **Vordrucks R0660** aufgeführten Erwerbsersatzeinkommen fordert der Rentenversicherungsträger selbst die Einkommensbescheinigungen von den zuständigen Stellen an, sofern Sie hiermit einverstanden sind. Sollten Sie Einkommen in einer Höhe beziehen, das zum vollständigen Ruhen der Erziehungsrente führt, müssen Sie weder die Anlage ausfüllen noch einen Einkommensnachweis führen. In diesem Fall fügen Sie dem Rentenantrag bitte eine Erklärung mit folgendem Inhalt bei: "Ich bin damit einverstanden, dass der Rentenversicherungsträger in meiner Rentensache ein Einkommen zugrunde legt, das zum vollständigen Ruhen der Erziehungsrente führt".

Altersrenten
In der Rentenversicherung gibt es verschiedene Altersrenten mit jeweils unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen. Es können auch mehrere Ansprüche auf Altersrenten nebeneinander bestehen. Allerdings kann nach bindender Bewilligung einer Altersrente oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente kein Anspruch auf eine andere Altersrente entstehen. Nachfolgend werden die einzelnen Altersrenten näher erläutert.

Regelaltersrente
Die Regelaltersrente können Sie erhalten, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte
Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 63. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese abschlagsfreie Rente wird abhängig vom Geburtsjahr stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen mit: Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (zum Beispiel Arbeitslosengeld), Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld) und Übergangsgeld, ferner Berücksichtigungszeiten, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre (216 Monate) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind, und Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung.

Es zählen nicht mit: Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, sowie Zeiten mit freiwilligen Beiträgen in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe beziehungsweise Grundsicherungsgeld / Bürgergeld, Arbeitslosengeld II und Wartezeitmonate aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting zählen ebenfalls nicht mit.

Altersrente für langjährig Versicherte
Die Altersrente für langjährig Versicherte können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 62. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird abhängig vom Geburtsjahr stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Wenn Sie vor dem 1.1.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus bezogen haben, verbleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren (Vertrauensschutzregelung).

Sie können diese Rente auch vor dem für die abschlagsfreie Altersrente maßgebenden Zeitpunkt und damit vorzeitig beziehen. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen.

Die Höhe der Beiträge können Sie einer „Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“ entnehmen. Diese Auskunft erstellen wir Ihnen auf Antrag.

Die Beiträge zum Ausgleich einer Rentenminderung können nicht für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente verwendet werden. Sollten Sie im Nachhinein eine Altersrente in Anspruch nehmen, bei der sich eine geringere oder keine Rentenminderung ergibt, können diese Beiträge nicht erstattet werden.

Vorzeitig, also mit Rentenabschlag, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres erhalten. Wenn Sie vor dem 1.1.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus bezogen haben, können Sie diese Rente bereits nach dem vollendeten 62. Lebensjahr erhalten (Vertrauensschutzregelung).

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Anrechnungszeiten (zum Beispiel Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Berücksichtigungszeiten sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, bei Beginn der Altersrente schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird abhängig vom Geburtsjahr stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

Sie können diese Rente auch vor dem für die abschlagsfreie Altersrente maßgebenden Zeitpunkt und damit vorzeitig beziehen. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3 % vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Sie können den Abschlag durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen.

Die Höhe der Beiträge können Sie einer „Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“ entnehmen. Diese Auskunft erstellen wir Ihnen auf Antrag.

Die Beiträge zum Ausgleich einer Rentenminderung können nicht für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente verwendet werden. Sollten Sie im Nachhinein eine Altersrente in Anspruch nehmen, bei der sich eine geringere oder keine Rentenminderung ergibt, können diese Beiträge nicht erstattet werden.

Die Altersgrenze, ab der Sie die Altersrente frühestmöglich mit Abschlägen erhalten können, wird ebenfalls abhängig vom Geburtsjahr stufenweise von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

Wenn Sie am 1.1.2007 schwerbehindert waren, vor dem 1.1.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus bezogen haben, besteht für Sie Vertrauensschutz und es verbleibt bei den bisherigen Altersgrenzen. Sie können diese Altersrente dann bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge oder mit Abschlägen schon früher beziehen.

Schwerbehinderung in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 besteht.

Ihre Schwerbehinderung zum beantragten Rentenbeginn weisen Sie bitte mit dem Schwerbehindertenausweis nach. Wenn Sie die Feststellung einer Schwerbehinderung beantragt haben, das Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, so geben Sie dies bitte bei der Frage 9.4.3 dieses Rentenantrags an. Halten Sie Ihren Rentenantrag nicht deswegen zurück. Da sich der Beginn der Altersrente nach der Antragstellung richtet, könnten Sie sonst Fristen versäumen, so dass die Altersrente nicht zum gewünschten Termin beginnen könnte (siehe Erläuterungen zum Rentenbeginn).

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Anrechnungszeiten (zum Beispiel Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Berücksichtigungszeiten sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute können Sie erhalten, wenn Sie mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, im Bergbau beschäftigt waren und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird abhängig vom Geburtsjahr stufenweise von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

Wenn Sie vor dem 1.1.1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, besteht für Sie Vertrauensschutz und Sie können diese Altersrente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge erhalten.

Für die Wartezeit von 25 Jahren zählen nur Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage. Auch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus im Anschluss an eine Beschäftigung unter Tage zählen mit.

Knappschaftsausgleichsleistung
Die Knappschaftsausgleichsleistung können Sie, längstens bis zum Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze, erhalten, wenn Sie

- nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, nach dem 31.12.1971 Ihre bisherige Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mussten und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben oder
- aus betrieblichen Gründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei durchgehendem Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus oder Bergmannsvollrente bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt haben oder
- aus betrieblichen Gründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei durchgehendem Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus oder Bergmannsvollrente bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mussten.

Die Knappschaftsausgleichsleistung wird nur bis zum Wechsel in eine andere Rente, maximal bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Bei der Berechnung werden ausschließlich Zeiten berücksichtigt, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Rentenabschläge sind nicht zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung entfällt unmittelbar, wenn Sie erneut eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb aufnehmen und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe Entgelt erzielt wird.

Sollten Sie eine Beschäftigung außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes aufnehmen, dürfen Sie in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstgrenze finden Sie online unter www.deutsche-rentenversicherung.de. Sie können diese auch bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen. Überschreitet Ihr Hinzuverdienst diese Grenze, besteht kein Anspruch mehr auf die Knappschaftsausgleichsleistung.

Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen
- Brutto-Arbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen, das ist der steuerrechtliche Gewinn, wie er sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt. Dazu zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, auch wenn eine Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird,
- vergleichbares Einkommen, das sind Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Vorruhestandsgeld, Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

Im Ausland erzieltes Einkommen zählt ebenfalls dazu. Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

Nicht als Hinzuverdienst zählen
- das Pflegegeld, das Personen für die Pflege von Pflegebedürftigen erhalten,
- das Arbeitsentgelt, das behinderte Menschen von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhalten.

Die Knappschaftsausgleichsleistung wird nicht als Teilrente gezahlt.

1.1 Vollrente und Teilrente

Alle Altersrenten können Sie als Vollrente oder Teilrente erhalten. Eine Altersrente in voller Höhe wird Vollrente genannt. Sie können auch einen Anteil Ihrer Altersrente erhalten. Dies wird Teilrente genannt.
Sie können selbst bestimmen, wieviel Prozent Ihrer Vollrente Sie als Teilrente bekommen möchten, mindestens jedoch 10 % und maximal 99,99 %.

Eine Teilrente ermöglicht Ihnen zum Beispiel einen gleitenden Übergang vom Arbeitsleben in die Rente. Sie können die bisherige Arbeitszeit reduzieren und das niedrigere Einkommen durch eine Teilrente ergänzen. Dann werden weitere Beiträge gezahlt, die Ihre Rente später erhöhen.

Wenn Sie neben Ihrer Rente arbeiten und eine Teilrente erhalten, können Sie außerdem einen Anspruch auf Krankengeld haben. Über die Auswirkungen einer Teilrente auf Sozialleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld, sollten Sie sich beim zuständigen Sozialleistungsträger informieren.

Bei Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge gezahlt, die Ihre Rente später erhöhen. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden Beiträge nur noch gezahlt, wenn Sie eine Teilrente erhalten. Diese Teilrente darf höchstens 99,99 % betragen. Wenn die Pflegetätigkeit beendet wird, können Sie die Vollrente beantragen.

Wenn Sie nach der Regelaltersgrenze nur eine Teilrente bekommen, erhöht sich eine spätere Vollrente außerdem um einen Zuschlag, unabhängig von der Zahlung von Beiträgen.

Eine Teilrente kann Auswirkungen auf eine Betriebsrente oder Zusatzversorgung haben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich beim entsprechenden Träger beraten zu lassen.

Hinzuverdienst neben Altersrenten
Zu sämtlichen Altersrenten können Sie in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments eine Abgeordnetenentschädigung (Diäten) beziehen. In diesem Fall ruht die Altersrente in Höhe von 50 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

Grundrentenzuschlag ("Grundrente")
Die "Grundrente" ist keine eigenständige Rente. Es handelt sich um einen Zuschlag für langjährige Versicherung, der zur Rente gezahlt wird und auch "Grundrente" genannt wird. Dieser Zuschlag wird automatisch geprüft und ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Der Zuschlag für langjährige Versicherung setzt voraus, dass mindestens 33 Jahre "Grundrentenzeiten" vorhanden sind. Das sind vor allem Zeiten mit Pflichtbeiträgen aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit. Wer mindestens 33 Jahre, aber weniger als 35 Jahre "Grundrentenzeiten" hat, erhält einen gestaffelten Zuschlag.

Der Zuschlag wird individuell berechnet. Die Rente wird in Abhängigkeit von den individuell erworbenen Entgeltpunkten um einen Zuschlag bis auf maximal 0,8 Entgeltpunkte je Kalenderjahr (80 % des Durchschnittsverdienstes) erhöht. Dieser Zuschlag wird pauschal um 12,5 % gemindert.

Auf den Zuschlag werden die Rente, weiteres zu versteuerndes Einkommen und versteuerte Kapitalerträge angerechnet.

1.2 Rentenbeginn
Mit unserem Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner können Sie online unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter Online-Services den frühestmöglichen und den regulären Rentenbeginn Ihrer Altersrente ermitteln. Darüber hinaus können Sie mit den Angaben aus Ihrer letzten Renteninformation unverbindlich die Rentenhöhe ermitteln.

Eine Rente beginnt frühestmöglich am 1. des Monats, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn der Rentenantrag rechtzeitig gestellt wurde.

Stellen Sie den Rentenantrag später als 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Rente am 1. des Monats der Antragstellung.

Bei einer Altersrente können Sie grundsätzlich auch einen späteren als den frühestmöglichen Rentenbeginn bestimmen. Dies gilt nicht, wenn Sie durch einen anderen Leistungsträger (zum Beispiel das Jobcenter) zur Rentenantragstellung aufgefordert worden sind und dadurch Ihr Dispositionsrecht eingeschränkt ist. Als Beginn der Altersrente tragen Sie bitte den 1. des Monats ein, von dem an die Altersrente gezahlt werden soll.

Eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet. Stellen Sie den Antrag später als 7 Kalendermonate nach dem Eintritt der Erwerbsminderung, beginnt die Rente mit dem 1. des Antragsmonats.

2 Angaben zur Person
Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) sind erforderlich, damit Ihr Antrag dem richtigen Versicherungskonto zugeordnet werden kann.

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten nicht durch eine hierfür befugte Stelle vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden einzusenden (siehe Erläuterungen im Abschnitt "Bestätigungsvermerk").

Nach § 22a Einkommensteuergesetz (EStG) haben die Rentenversicherungsträger die gezahlten Leibrenten oder andere Leistungen, die für die Besteuerung relevant sind, maschinell der zentralen Stelle zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung).

Sie sind nach § 22a Absatz 2 EStG verpflichtet, Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdentNr) dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Um weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, geben Sie bitte die IdentNr im Antrag an. Diese 11-stellige Nummer wird / wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt.

4 Zahlungsweg

Die Rentenleistungen werden durch den Renten Service ausgezahlt. Die Auszahlung der Rente erfolgt durch Überweisung auf ein Konto. Es ist wichtig, dass Sie die Angaben für den Zahlungsweg genau und vollständig machen. Nur dann ist eine pünktliche Überweisung gewährleistet.

Für die Rentenzahlung auf ein Konto bei einem Geldinstitut entstehen Ihnen keine Kosten beim Träger der Rentenversicherung.

Wenn Sie kein Konto haben, empfehlen wir Ihnen, ein Konto zu eröffnen. Dies kann auch ein Basiskonto sein. Jede Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein und Norwegen hat einen Anspruch auf ein Basiskonto.

Sie können auch das Konto einer anderen Person für die Überweisung der Rente benennen. Es muss sich dabei um ein Konto bei einem Geldinstitut in der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen handeln.

Ohne ein Konto kann die Rente von uns nicht mehr gezahlt werden.

Für die Zahlung auf ein Konto außerhalb Deutschlands stehen die folgenden Zahlungserklärungen zur Verfügung:
A1310 für Zahlung in alle Länder (nicht für Italien) - in verschiedenen Sprachfassungen
A1311 für Zahlung auf ein Konto in Italien

Die **Zahlungserklärungen** finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

5 Beitragszeiten im Inland

5.1 In dieser Aufstellung können Sie im Versicherungsverlauf fehlende Zeiten aufführen, für die Beiträge zur Rentenversicherung im Bundesgebiet gezahlt worden sind. Bitte fügen Sie Beweismittel bei.

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht
- Aufrechnungsbescheinigungen,
- Versicherungskarten,
- Quittungskarten,
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften,
- Beitragsbescheinigungen,
- Seefahrtbücher,
- Bescheinigungen der Reedereien,
- Bergmannsbücher,
- Abkehrscheine,
- Bescheinigungen der Arbeitgeber,
- Bescheinigungen der Krankenkasse,
- Gehaltsabrechnungen,
- Arbeitszeugnisse,
- Zeugenerklärungen oder
- Teilnahmebescheinigung der Einsatzstelle (zum Beispiel bei Bundesfreiwilligendienst).

Manche Personen haben ihre Rentenversicherungsbeiträge nicht an die Krankenkasse, sondern direkt an die Rentenversicherungsträger gezahlt, zum Beispiel versicherungspflichtige Selbständige oder freiwillig Versicherte. In diesem Fall geben Sie bitte an Stelle der Krankenkasse den Rentenversicherungsträger an, an den die Beiträge gezahlt wurden.

Pflichtbeiträge werden auch für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für Zeiten gezahlt, in denen sie
- ab 1.1.2017 eine oder mehrere pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens 10 Stunden in der Woche - verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche - in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen oder
- bis zum 31.12.2016 entweder einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI mit Pflegestufe I bis III nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung gepflegt oder die Mindestpflegestundenzahl durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht haben

und der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder der privaten Pflegepflichtversicherung hat. Eine neben der Pflege ausgeübte Erwerbstätigkeit von regelmäßig mehr als 30 Stunden in der Woche schließt dagegen eine Pflichtbeitragszahlung aus.

5.2 Haben Sie bis zum 31.12.1991 Zeiten und Sachverhalte in der DDR oder den neuen Bundesländern zurückgelegt, die im Versicherungsverlauf noch fehlen, füllen Sie bitte den **Vordruck V0700** aus.

5.3 Diese Frage wird gestellt, damit geprüft werden kann, ob zur Rente ein Zuschlag für langjährige Versicherung gezahlt werden kann. Der Zuschlag wird auch "Grundrente" genannt.

Wenn Sie vor dem 1.1.2012 arbeitslos waren und deswegen von der Agentur für Arbeit Leistungen erhalten haben, können bestimmte Zeiten mitzählen. Dazu gehören zum Beispiel Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld, Unterhaltsgeld und Eingliederungsgeld.

Wenn Sie ausschließlich Arbeitslosengeld, Grundsicherungsgeld / Bürgergeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe erhalten haben, beantworten Sie die Frage bitte mit "nein".

5.4 Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (zum Beispiel Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten Sie eine Berufsausbildung zurückgelegt haben. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung weiteres Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können Sie entsprechende Unterlagen gegebenenfalls bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhalten.

6 Zeiten im Ausland oder bei internationalen Organisationen

6.1 Diese Frage ist zu bejahen, wenn Versicherungszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

6.2 Geben Sie hier bitte Zeiten an, in denen Sie durch
- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
- die Angehörigkeit zu einem Sondersystem (zum Beispiel für Beamte, Selbständige, Landwirte) in Ländern der Europäischen Union (EU), in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich,
- die Ableistung von Militärdienst, Wehr- oder Zivildienst,
- die Erziehung von Kindern,
- den Bezug von Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem Versicherungsträger oder
- die Wohnsitznahme (vergleiche Ziffer 6.3)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und gegebenenfalls auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, zum Beispiel das Fremdrentengesetz (FRG), eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten im Verhältnis zu den Ländern der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), zu Island, Liechtenstein, Norwegen, zur Schweiz und zum Vereinigten Königreich.

Sozialversicherungsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland mit Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, dem Kosovo, Marokko, Montenegro, Nordmazedonien, den Philippinen, der Republik Korea, der Republik Moldau, Serbien, Tunesien, der Türkei, Uruguay und den USA geschlossen.

Geben Sie bitte sämtliche Zeiten an. Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten und gegebenenfalls das Rentenverfahren im Ausland ein.

Sofern Zeiten in Ländern der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich vorhanden sind, bitten wir Sie außerdem, den **Online-Vordruck P4000** (Angaben über den Beschäftigungsverlauf) auszufüllen. Diesen finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-P4000.

Zur Erleichterung der Ermittlungen fügen Sie bitte eventuell vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Rentenantrag bei, zum Beispiel
- Versicherungsverläufe,
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger,
- Versicherungsausweise,
- Versicherungsbücher,
- Bescheinigungen der Krankenkassen,
- Arbeitszeugnisse,
- Arbeitsbücher,
- Bescheinigungen der Arbeitgeber oder
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (zum Beispiel Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

6.3 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und gegebenenfalls für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

6.4 Wenn Sie Vertriebener oder Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sind, können gegebenenfalls Zeiten, die Sie in den genannten Ländern zurückgelegt haben, in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Die genannten Vordrucke sind auch dann auszufüllen, wenn keine Vertriebeneneigenschaft beziehungsweise Spätaussiedlereigenschaft vorliegt, Sie aber zum Personenkreis der vertriebenen Verfolgten gehören oder Angehöriger des Judentums mit früherer Zugehörigkeit zum deutschen Sprachkreis und Kulturkreis waren.

Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

6.6 Geben Sie hier bitte Zeiten an, in denen Sie beschäftigt waren bei
- einem Organ, einer gleichgestellten Einrichtung oder einer Agentur der EU oder
- einer internationalen Organisation mit Hauptsitz in Deutschland, einem anderen Staat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich oder
- einer internationalen Organisation mit Hauptsitz außerhalb Deutschlands, eines anderen Staates der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs, wenn die Beschäftigung an einem Nebensitz in Deutschland, einem anderen Staat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgeübt worden ist,

und dem Sonderversorgungssystem dieser Organisation unterlagen.

Sofern keine Erstattung oder Abfindung der Beiträge (zum Beispiel durch ein Abgangsgeld) erfolgte und der Kapitalwert nicht in ein anderes System übertragen wurde, können die Beschäftigungszeiten bei der internationalen Organisation bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und gegebenenfalls auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Zur Erleichterung der Ermittlungen fügen Sie bitte eventuell vorhandene Unterlagen, aus denen die Beschäftigungszeiten bei der internationalen Organisation hervorgehen, dem Rentenantrag bei, zum Beispiel
- Versicherungsverläufe,
- Bescheinigungen der internationalen Organisation über die Beschäftigungsdauer,
- Arbeitszeugnisse,
- Informationen oder Entscheidungen über Leistungen,
- Bescheinigungen über gezahlte Abfindungen oder Erstattungen (zum Beispiel Abgangsgeld) oder
- Bescheinigungen über durchgeführte Übertragungen des Kapitalwerts auf ein anderes System.

7 Anrechnungszeiten

7.1 Anrechnungszeiten sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Schwangerschaft, der Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen, der Arbeitslosigkeit oder des Bezugs von Leistungen der Agentur für Arbeit, der Meldung bei der Agentur für Arbeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Ausbildungsuchender, der nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung, Fachschulausbildung, Fachhochschulausbildung oder Hochschulausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sowie des Bezugs von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Grundsicherungsgeld / Bürgergeld.

Anrechnungszeiten zählen mit für die Wartezeit von 35 Jahren. Sie sind auch wichtig, wenn für Renten besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Anrechnungszeiten können sich auf die Rentenhöhe auswirken.

8 Angaben zu Kindern

8.1 Zeiten der Kindererziehung können für Sie als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptivmütter und Adoptivväter, Stiefmütter und Stiefväter sowie Pflegemütter und Pflegeväter.

Hierbei werden für die Erziehung in der Regel die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder sind dies die ersten 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten. Beiträge sind von Ihnen hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen. Darüber hinaus können Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt werden.

Diese Zeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und auf die Rentenberechnung haben. Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung **(Vordruck V0800)** geprüft. Sollten solche Zeiten bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, müssen Sie den **Vordruck V0800** nicht ausfüllen.

8.2 Mütter und Väter können einen Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben. Voraussetzung ist, dass sie die Pflege nicht erwerbsmäßig pro Woche
- vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 mindestens 10 Stunden,
- vom 1.4.1995 bis 31.12.2016 mindestens 14 Stunden und
- seit 1.1.2017 wenigstens 10 Stunden (verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage wöchentlich)

ausgeübt haben. Zeiten ab 1.1.2013 sind auch dann einzutragen, wenn die Mindeststundenzahl nur durch die Pflege mehrerer pflegebedürftiger minderjähriger Kinder erreicht wird.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit eines Kindes kommt zum Beispiel der Bescheid des Leistungsträgers in Betracht, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis von Ihnen auch durch andere geeignete Unterlagen geführt werden (zum Beispiel Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes).

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI festgestellt wurde und seit 1.1.2017 mindestens den Pflegegrad 2 (bis 31.12.2016 mindestens Pflegestufe I) erreicht oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde
- Entschädigung nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges - Bundesversorgungsgesetz (BVG) - beziehungsweise nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge,
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Fürsorgeleistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich - Lastenausgleichsgesetz (LAG) -, dem Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden - Reparationsschädengesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz oder
- Fürsorgeleistungen nach dem BVG (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.

9 Sonstige Angaben

9.1 Diese Frage betrifft Sie, wenn Sie im öffentlichen Dienst als Beamtin oder Beamter oder als eine diesen gleichgestellte Person tätig sind oder waren, zum Beispiel als Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte), Berufssoldat oder Kirchenbedienstete. Beantworten Sie bitte die Frage mit "ja", wenn Sie aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung erhalten oder zukünftig erhalten werden.

Bitte geben Sie die Stelle an, die die Versorgungsbezüge zahlt beziehungsweise künftig zahlen wird, zum Beispiel die Pensionsregelungsbehörde. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei Beamten und diesen gleichgestellten Personen bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten bleiben diese Zeiten - zum Beispiel zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigungsfähig.

9.2 Bitte geben Sie an, ob Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung beziehen oder beantragt haben. Bitte geben Sie auch an, wenn Sie eine solche Rente von einem Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beziehen oder dort beantragt haben. Als Versicherungsträger kommen dabei sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherung in Betracht, zum Beispiel Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alterskasse und Hinterbliebenenkasse in Frankreich. Fügen Sie diesem Antrag bitte auch frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung bei. Wenn die Rente zwischenzeitlich weggefallen ist, geben Sie bitte auch den Wegfallzeitpunkt an.

9.3 Ein rechtskräftiger Versorgungsausgleich, der Auswirkungen auf Ihre Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung hat, wird bei der Berechnung Ihrer Rente berücksichtigt. Ihre Rente wird daher entsprechend erhöht oder gemindert.

Hat das Familiengericht beim Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften zu Ihren Lasten übertragen, kann die daraus resultierende Rentenminderung unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise ausgesetzt werden (sogenannte Anpassungen nach Rechtskraft).

Bitte informieren Sie sich mit dem **Vordruck R4100**, ob eine der dort genannten Anpassungen für Sie infrage kommt. Der Vordruck kann auch zur Antragstellung bei Ihrem Rentenversicherungsträger verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass eine Anpassung nur für die Zeit nach der Antragstellung, also für die Zukunft wirken kann. Das gilt auch für die Anpassung wegen Unterhalt, die beim Familiengericht zu beantragen wäre und bei der Gerichtskosten anfallen.

9.4 Das FRG regelt die Eingliederung von Vertriebenen und Spätaussiedlern in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung. Berücksichtigt werden dabei die im Herkunftsland (zum Beispiel ehemalige Sowjetunion, Rumänien) zurückgelegten Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten.

Wenn Sie Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem FRG zurückgelegt haben (zum Beispiel in der ehemaligen Sowjetunion oder in Rumänien) und nach dem 6.5.1996 nach Deutschland zugezogen sind oder sich im Ausland aufhalten, füllen Sie bitte zusätzlich den **Vordruck R0860** aus. Wenn Sie in der Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten gearbeitet haben, füllen Sie bitte auch den **Vordruck R0865** aus.

9.5 Geben Sie bitte jede Schädigung an, für die ein Anderer (Schädiger beziehungsweise Versicherung) Ersatz leisten muss.

Als Schädiger sind zum Beispiel anzusehen
- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall),
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis),
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig),
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss),
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten) oder
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

9.5.1 Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Ersatzpflichtigen beziehungsweise die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivilverfahren und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Geben Sie bitte außerdem an, ob und gegebenenfalls mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

9.6 Ist Ihre Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen beziehungsweise dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist zum Beispiel anzusehen
- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall),
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis),
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig),
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss),
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten) oder
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht
- ärztliche Unterlagen,
- Nachweise über Arbeitsunfähigkeit,
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR oder
- Nachweise über den Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung.

9.6.1 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

9.7.1 bis 9.7.2 Wenn Sie Ihre Rente beantragen, liegen uns meist noch nicht alle Daten vor. Zum Beispiel kann uns Ihr letztes Arbeitsentgelt fehlen.

Wenn Sie es wünschen, werden wir das noch fehlende Arbeitsentgelt für bis zu 3 Monate vor dem Rentenbeginn errechnen. Das wird Hochrechnung genannt. Grundlage dafür ist das Arbeitsentgelt , das für die letzten 12 Monate gemeldet wurde. Das hochgerechnete Entgelt wird dann der Rente auf Dauer zugrunde gelegt, auch wenn das tatsächliche Entgelt davon abweicht.

Durch die Hochrechnung können Sie den Rentenbescheid schnellstmöglich erhalten. Wenn Sie keine Hochrechnung möchten, warten wir, bis Ihr Arbeitgeber das tatsächliche Entgelt meldet. Ihre Rente wird anschließend berechnet. Es kann deshalb sein, dass sich der Rentenbescheid und die erstmalige Auszahlung Ihrer Rente verzögern. Wenn Sie eine Sonderzahlung erwarten, besteht auch die Möglichkeit, auf die Hochrechnung zu verzichten. Wir empfehlen Ihnen in diesem Fall jedoch, sich persönlich beraten zu lassen.

9.7.3 bis 9.7.5 Beziehen Sie beitragspflichtige Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld) oder werden für Sie Beiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit oder für Übergangsgebührnisse der Bundeswehr gezahlt, fordert der Rentenversicherungsträger die Meldung der beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume direkt beim jeweiligen Leistungsträger an. Diese beitragspflichtigen Einnahmen werden für maximal 3 Monate bis zum Rentenbeginn hochgerechnet und der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

9.8 Wenn Sie Anspruch auf eine Altersrente oder Knappschaftsausgleichsleistung haben und gleichzeitig Entschädigungen (Diäten) als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments erhalten, ruht Ihre Rente in Höhe von 50 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

9.9 Schwerbehinderte Menschen können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1, Altersrente für schwerbehinderte Menschen). Wenn Sie die Feststellung einer Schwerbehinderung beantragt haben, das Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, empfehlen wir Ihnen - wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben - wegen der im Vergleich zu den anderen vorzeitigen Altersrenten grundsätzlich geringeren Abschläge, vorsorglich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu beantragen.

Auch wenn Sie die Feststellung einer Schwerbehinderung noch nicht beantragt haben, sich aber für schwerbehindert halten und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, sollten Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen vorsorglich beantragen, um keine Fristen zu versäumen. Außerdem sollten Sie umgehend die Feststellung einer Schwerbehinderung bei Ihrem zuständigen Versorgungsamt beantragen.

Wird der Antrag auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu spät gestellt, kann sie unter Umständen erst zu einem späteren als dem gewünschten Rentenbeginn oder gar nicht geleistet werden. Bitte informieren Sie Ihren Rentenversicherungsträger, sobald über eine Schwerbehinderung entschieden worden ist. Sollte das Versorgungsamt bereits entschieden haben, dass Sie schwerbehindert sind, und möchten Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten, so teilen Sie dies Ihrem Rentenversicherungsträger umgehend mit und fügen Sie bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bei.

9.10 Wenn Sie neben Ihrer Knappschaftsausgleichsleistung hinzuverdienen, kann sich dies auf Ihre Rente auswirken. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Knappschaftsausgleichsleistung".

9.11 Zu einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dürfen Sie im Rahmen Ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit hinzuverdienen. Dabei müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einhalten. Nähere Hinweise finden Sie im Abschnitt "Hinzuverdienst neben Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit".

Durch die Abfrage soll geklärt werden, ob weitere Ermittlungen zum Hinzuverdienst erforderlich sind.

10 Andere Leistungen

10.1 Renten an Hinterbliebene aus der Rentenversicherung sind Witwenrenten, Witwerrenten, Renten an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten und Waisenrenten.

Als zahlende Stelle für die Hinterbliebenenrente kommen die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Wenn Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, sind auch entsprechende Rentenzahlungen ausländischer Träger der sozialen Sicherheit (zum Beispiel Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alterskasse und Hinterbliebenenkasse in Frankreich) anzugeben.

10.2 Die Unfallrente (Verletztenrente) ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Unfallrente wird von der Berufsgenossenschaft gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gemindert ist.

Sie müssen die Frage auch dann mit "ja" beantworten, wenn an die Stelle der Rente eine Abfindung getreten ist. Handelt es sich dabei um die Abfindung einer so genannten kleinen Unfallrente aufgrund einer Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 %, gilt diese für den Zeitraum in Jahren und Monaten als abgefunden, der dem Faktor entspricht, mit dem der Abfindungsbetrag errechnet worden ist. Die Abfindung wird nur für diesen Zeitraum auf die Rente angerechnet.

Bei Erziehungsrente: Ist der Verletzte an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstorben, besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung. Auf diese Hinterbliebenenrente ist eigenes Einkommen anzurechnen. Zum Einkommen zählen auch Versichertenrenten aus der Rentenversicherung. Die Bewilligung einer Versichertenrente aus der Rentenversicherung kann daher zur Minderung einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung führen.

Bei einer Leistung aus dem Ausland muss es sich um eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten handeln, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Dabei kann der ausländische Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl ein öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherheit als auch eine private Versicherungsgesellschaft sein.

10.3 Krankengeld ist eine Leistung der sozialen Krankenversicherung, die Ihren durch Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Verdienst ersetzen soll. Krankengeld zahlen Ihnen die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen oder die Ersatzkassen (zum Beispiel Deutsche Angestelltenkrankenkasse, BARMER-GEK).

10.3.1 Die Krankenkasse hat in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Versicherte zur Stellung eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Rentenantragstellung aufzufordern. Durch die Aufforderung wird das Recht der Versicherten zur Verschiebung des Rentenbeginns eingeschränkt. Beantworten Sie daher diese Frage bitte mit "ja", wenn Sie zur Antragstellung durch die Krankenkasse aufgefordert worden sind.

10.4 Übergangsgeld soll den Lebensunterhalt insbesondere während der verschiedenen Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sicherstellen. Das Übergangsgeld wird Ihnen von dem jeweiligen Träger der Maßnahme gezahlt.

Verletztengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie soll Ihnen den ausgefallenen Verdienst während Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder einer Leistung zur Rehabilitation ersetzen. Das Verletztengeld wird von den Berufsgenossenschaften oder im Auftrag einer Berufsgenossenschaft von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen oder den Ersatzkassen (zum Beispiel Deutsche Angestelltenkrankenkasse, BARMER-GEK) gezahlt.

Krankengeld der Sozialen Entschädigung soll Ihren ausgefallenen Verdienst bei einer Arbeitsunfähigkeit oder während einer Maßnahme der Krankenbehandlung ersetzen, die durch anerkannte Schädigungsfolgen verursacht wurde. Dieses Krankengeld wird Ihnen von den vorher genannten Krankenkassen gezahlt.

Krankengeld der Soldatenentschädigung wird Ihnen gezahlt, wenn Sie eine gesundheitliche Schädigung im Wehrdienst bei der Bundeswehr erlitten haben. Es soll Ihren ausgefallenen Verdienst bei einer Arbeitsunfähigkeit oder während einer stationären Behandlung ausgleichen. Dieses Krankengeld wird Ihnen im Auftrag der Bundeswehrverwaltung von den vorher genannten Krankenkassen gezahlt.

Überbrückungsgeld der Seemannskasse sowie in diesem Zusammenhang stehende weitere ergänzende Leistungen werden für die Übergangszeit zwischen dem Ausscheiden aus der Seefahrt und dem Beginn einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Altersvollrente geleistet. Das Überbrückungsgeld sowie die weiteren ergänzenden Leistungen werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt.

10.5 Arbeitslosengeld zahlen die Agenturen für Arbeit an Sie, wenn Sie vorübergehend keine Beschäftigung finden. Sind Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig, können Sie Grundsicherungsgeld / Bürgergeld erhalten.
Wenn Sie nicht erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, können Sie auch Grundsicherungsgeld / Bürgergeld erhalten, zum Beispiel dann, wenn Sie Sie mit einer Person in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben, die bereits Grundsicherungsgeld / Bürgergeld erhält. Wenn Sie Anspruch auf Grundsicherungsgeld / Bürgergeld haben und wieder arbeiten gehen, können Sie zur Unterstützung Einstiegsgeld erhalten. Grundsicherungsgeld / Bürgergeld und Einstiegsgeld sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Kurzarbeitergeld erhalten Sie, wenn Ihr Arbeitgeber wegen einer wirtschaftlichen Notlage Ihre Arbeitszeit verkürzen muss. Das Kurzarbeitergeld wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt.

Qualifizierungsgeld können Sie erhalten, wenn Ihnen der Verlust des Arbeitsplatzes droht, Sie aber durch eine Weiterbildung weiterbeschäftigt werden können. Das Qualifizierungsgeld wird Ihnen für eine von der Agentur für Arbeit geförderte Weiterbildung von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt.

10.5.1 Die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter haben in bestimmten Fällen die Möglichkeit, Versicherte zur Stellung eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Rentenantragstellung aufzufordern. Beantworten Sie daher diese Frage bitte mit "ja", wenn Sie zur Antragstellung durch eine der genannten Stellen aufgefordert worden sind.

10.6 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Sie, wenn Sie durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgungsrente erhalten auch die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

10.7 Sozialhilfe zahlt Ihnen das Sozialamt zum Beispiel als Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Sie Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und unter anderem
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- die Regelaltersgrenze erreicht haben.

10.8 Einen Kinderzuschlag erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder unter 25 Jahren, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG haben, und wenn durch die Zahlung des Kinderzuschlags der Eintritt von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird.

Der Kinderzuschlag wird von der Familienkasse der Agentur für Arbeit gewährt, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch, wenn Sie oder ein anderer Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

10.9 Elterngeld wird Ihnen von den Elterngeldstellen gezahlt. Es hilft Ihnen bei der Sicherung Ihrer Lebensgrundlage, wenn Sie sich in den ersten Lebensmonaten Ihres Kindes vorrangig seiner Betreuung widmen.

10.10 Renten, Produktionsaufgaberente, Landabgaberente oder Ausgleichsgeld werden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gezahlt.
Die laufenden Leistungen erhalten Sie als Hilfen, wenn Sie Landwirt, landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Unternehmer sind beziehungsweise deren Witwe oder Witwer und mitarbeitender Familienangehöriger sind.

10.11 Sofern Sie während des Besuchs einer Hochschule, Fachhochschule, Fachschule, Oberschule oder während eines Praktikums eine Ausbildungsförderung vom Amt für Ausbildungsförderung erhalten, geben Sie dies bitte an.

10.12 Jugendhilfe (zum Beispiel Pflegegeld) wird Ihnen vom Jugendamt gezahlt. Es handelt sich um eine Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Unterstützung und Ergänzung der in Ihrer Familie begonnenen Erziehung eines Kindes.

10.13 Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zahlt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Dieses Gesetz regelt die wirtschaftliche Sicherung von Personen, die Wehrdienst leisten.

Kriegsopferfürsorge erhalten bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene. Diese Leistung zahlt das Sozialamt.

Unterhaltshilfe erhalten Sie vom Ausgleichsamt. Es handelt sich um eine Form der Kriegsschadenrente nach dem LAG.

Versorgungsleistungen im Sinne von § 9 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets - Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - (Übergangsrente, Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenteilrente, Elternrente), die nicht in die Rentenversicherung überführt sind, zahlt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Bund aus.

11 Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Die KVdR bietet Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen vom Tag der Rentenantragstellung an einen Krankenversicherungsschutz durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Die KVdR wird nicht durchgeführt, solange Sie nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegt. Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung **(Vordruck R0815)** nachlesen. Die Online-Version des Merkblattes finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/merkblatt-R0815

11.1 Damit die gesetzliche Krankenkasse prüfen kann, ob für Sie eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner in Betracht kommt, haben Sie zugleich mit dem Rentenantrag eine "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" **(Vordruck R0810)** einzureichen. Die Meldung zur KVdR, die auch die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung einschließt, ist von Ihnen auch abzugeben, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR offensichtlich nicht erfüllen, weil Sie zum Beispiel seit vielen Jahren bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Die Meldung ist durch den Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle unverzüglich an die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten. Das ist die gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, Knappschaft, landwirtschaftliche Krankenkasse), bei der Sie zurzeit versichert sind oder bei der Sie zuletzt krankenversichert waren. Waren Sie bisher allerdings noch gar nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können Sie selbst entscheiden, an welche gesetzliche Krankenkasse die Meldung gesandt werden soll.

Wählbar sind die folgenden Krankenkassen
- AOK des Wohnortes,
- Ersatzkasse,
- Betriebskrankenkasse,
- Innungskrankenkasse oder
- Knappschaft.

Bitte tragen Sie den Namen und die Anschrift der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ein.

Sollten Sie die Voraussetzungen für die KVdR erfüllen und diese Pflichtversicherung nicht wünschen, weil Sie zum Beispiel privat krankenversichert bleiben möchten, können Sie sich auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der KVdR befreien lassen. Die Befreiung wird jedoch nur wirksam, wenn Sie das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (zum Beispiel eine private Krankenversicherung) nachweisen. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der KVdR bei der Krankenkasse stellen müssen, die für Ihre KVdR zuständig wäre. Die KVdR beginnt regelmäßig mit der Rentenantragstellung.

11.2 Die Versicherungspflicht in der KVdR ist trotz erfüllter Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn Sie über den Rentenbeginn hinaus eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit oder eine krankenversicherungsfreie Beschäftigung (mit einem Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung) ausüben. Daher geben Sie bitte an, ob Sie über den Rentenbeginn hinaus hauptberuflich selbständig tätig oder krankenversicherungsfrei beschäftigt sein werden.

11.3 Wenn Sie freiwillig oder privat krankenversichert sind, können Sie unter den Voraussetzungen des § 106 SGB VI einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten. Der Anspruch auf den Zuschuss besteht frühestens ab Rentenbeginn. Hierfür ist ein rechtzeitiger Antrag erforderlich. Den Antrag müssen Sie bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt haben, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zur Krankenversicherung erfüllt sind. Stellen Sie den Antrag später, beginnt der Zuschuss erst ab dem Antragsmonat. Daher haben Sie auch in der "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" **(Vordruck R0810)** die Möglichkeit, den Zuschuss zur Krankenversicherung zu beantragen, dort jedoch nur formlos.

Haben Sie Anspruch auf Beihilfe, sollten Sie beachten, dass sich Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch ergeben können, wenn der Zuschuss zur Krankenversicherung bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Daher fragen Sie bitte Ihre zuständige Beihilfestelle, ob dies für Sie zutrifft. In diesem Fall können Sie auf den Zuschuss zur Krankenversicherung oder auf Teile des Zuschusses mit Wirkung für die Zukunft verzichten. Dies können Sie uns auch gleich bei der Antragstellung mitteilen.

11.3.1 Sollten Sie den Zuschuss zur Krankenversicherung beantragen, teilen Sie uns bitte mit, ob Sie bereits zu einer weiteren Rente der gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung beziehen oder beantragt haben. Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird dann aus der Summe dieser Renten (zum Beispiel Rente wegen Alters und Hinterbliebenenrente) berechnet und zu einer dieser Renten gezahlt.

11.3.2 Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird nicht gezahlt, solange Sie in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Daher bitten wir um Angabe, ob Versicherungspflicht bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse besteht. Zu den deutschen gesetzlichen Krankenkassen zählen die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Knappschaft und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

Sollten Sie eine Rente eines anderen Staates beziehen, in dem die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzuwenden sind (das sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich), und sich in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung als Leistungsberechtigter eingeschrieben haben, bitten wir dies auch anzugeben, weil der Zuschuss zur Krankenversicherung dann ebenfalls ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind auch Angaben erforderlich, wenn eine ausländische Krankenversicherungspflicht besteht, da der Zuschuss auch in diesem Fall nicht zu zahlen ist.

Die Versicherungspflicht kann bei einer ausländischen gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei einem ausländischen öffentlichen (staatlichen) Gesundheitsdienst in Betracht kommen. Tragen Sie bitte den jeweiligen Namen und die Anschrift der Krankenkasse oder des Gesundheitsdienstes sowie den Grund für Ihre Versicherungspflicht ein.

11.3.3 bis 11.3.6 Sind Sie privat krankenversichert, ist der Zuschuss auf die Hälfte Ihrer tatsächlichen Aufwendungen zur Krankenversicherung zu begrenzen. Daher können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beitragsaufwendungen für Ihre Familienangehörigen (Ehegatten oder Kinder) bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden.

Ihr Familienangehöriger darf
- mit seinem Gesamteinkommen 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen (2026 = 565 EUR; bei geringfügiger Beschäftigung 603 EUR),
- selbst nicht in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und
- selbst nicht als Rentenbezieher einen Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung haben.

Teilen Sie uns bitte mit, für welche Familienangehörigen Beitragsaufwendungen berücksichtigt werden sollen, wie hoch deren monatliches Gesamteinkommen ist und ob diese bereits eine Rente beziehen.

Wenn Sie bei einem deutschen Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, geben Sie dies bitte unter Frage 11.3.3 an. Gleiches gilt, wenn Sie selbst Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB), der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) oder einer anerkannten Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind. Zusätzlich füllen Sie bitte den **Vordruck R0821** aus und lassen ihn von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen, der KVB, der PBeaKK beziehungsweise Ihrer Solidargemeinschaft bestätigen.

Sind Sie freiwillig bei einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, die oder das der Aufsicht eines Mitgliedstaates der EU (Vereinigtes Königreich nur bis 31.12.2020), Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz unterliegt, geben Sie dies bitte unter Frage 11.3.4 an. Zusätzlich füllen Sie bitte den **Vordruck R0822** aus und lassen ihn von Ihrer Krankenversicherung bestätigen.

Sollten Sie bei mehreren Versicherungsunternehmen krankenversichert sein, ist es erforderlich, dass jedes Versicherungsunternehmen jeweils einen **Vordruck R0821 / R0822** ausfüllt.

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Bestätigung nicht benötigt, da uns die erforderlichen Angaben von der jeweiligen Krankenkasse im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens übermittelt werden.

Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung **(Vordruck R0815)** nachlesen. Die Online-Version des Merkblattes finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/merkblatt-R0815

12 Pflegeversicherung

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse Pflichtmitglied sind, sind Sie zugleich in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie haben dann neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung aus Ihrer Rente zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge in der Pflegeversicherung ist unter anderem davon abhängig, ob Sie Kinder haben oder hatten. Sollten wir dies noch nicht wissen, weisen Sie uns bitte nach, ob Sie Kinder haben oder hatten.

Hinweise zur Elterneigenschaft

Wer in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert ist und **kein Kind hat oder hatte, muss einen Beitragszuschlag** in Höhe von 0,6 Beitragssatzpunkten **zur Pflegeversicherung zahlen.**

Dieser Beitragszuschlag wird frühestens ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben. Von der Zuschlagspflicht ausgenommen ist, wer vor 1940 geboren ist.

Aus der Rente ist der Beitragszuschlag bei fehlendem Nachweis der Elterneigenschaft selbst dann zu zahlen, wenn neben der Rente weitere Leistungen bezogen werden, aus denen der Beitragszuschlag nicht zu erheben ist (zum Beispiel Grundsicherungsgeld / Bürgergeld oder Wehrsold).

Wann ist von einer Elterneigenschaft auszugehen?
Als Eltern in diesem Sinne gelten leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern.

Bei Adoptiveltern und Stiefeltern wird die Elterneigenschaft anerkannt, wenn die Familienbande durch
- die Rechtswirksamkeit der Adoption oder
- die Heirat der Eltern und Haushaltsaufnahme des Stiefkindes begründet worden sind:
  - bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahres,
  - bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres, wenn es nicht erwerbstätig war,
  - bis zur Vollendung dessen 25. Lebensjahres (gegebenenfalls verlängert um die Zeit eines Wehrdienstes, Zivildienstes oder Freiwilligendienstes), wenn es sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befand oder ein freiwilliges soziales, freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst geleistet hat,
  - ohne Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wie kann die Elterneigenschaft nachgewiesen werden?
Sofern Sie Kindergeld beziehen oder bezogen haben, genügt eine entsprechende Lohnbescheinigung beziehungsweise Gehaltsbescheinigung oder die Mitteilung über die Leistungsbewilligung.

Ansonsten kommen als Nachweise in Betracht

- bei leiblichen Kindern / Adoptivkindern
  - Geburtsurkunde beziehungsweise internationale Geburtsurkunde ("Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern"),
  - Abstammungsurkunde,
  - Auszug aus dem Geburtenbuch / Geburtenregister (wird beim Standesamt des Geburtsortes geführt),
  - Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch,
  - steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Die Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, zum Beispiel durch Vorlage einer Geburtsurkunde.),
  - Vaterschaftsanerkennungsurkunde oder Vaterschaftsfeststellungsurkunde,
  - Adoptionsurkunde,
  - Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen gegebenenfalls die Bezügemitteilung oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung beziehungsweise Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn),
  - Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergelds durch die BA - Familienkasse - ergibt (Aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrags, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen.),
  - Erziehungsgeldbescheid / Elterngeldbescheid,
  - Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld,
  - Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
  - Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
  - Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
  - Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
  - Sterbeurkunde des Kindes oder
  - Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ausgewiesen sind.

Hinweis bei volljährigen Adoptivkindern
Hatte das Kind zum Zeitpunkt der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet, ist ein weiterer Nachweis über die Erfüllung der zusätzlichen Altersgrenzen-Voraussetzungen vorzulegen (zum Beispiel eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder eine Bescheinigung über die Schulausbildung oder die Berufsausbildung).

- bei Stiefkindern

- Heiratsurkunde / Eheurkunde beziehungsweise Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Stiefmutter oder des Stiefvaters gemeldet ist oder war,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags) oder
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags).

Hinweis bei volljährigen Stiefkindern
Hatte das Kind bereits das 18. Lebensjahr vollendet, als der Stiefelternteil die Ehe mit dem Elternteil des Kindes geschlossen oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, ist ein weiterer Nachweis über die Erfüllung der zusätzlichen Altersgrenzen-Voraussetzungen vorzulegen (zum Beispiel eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder eine Bescheinigung über die Schulausbildung oder die Berufsausbildung).

- bei Pflegekindern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Pflegemutter oder des Pflegevaters gemeldet ist oder war, **und** Nachweis des Jugendamtes über "Vollzeitpflege" nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (zum Beispiel Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungszahlung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der "Pflegeeltern"; ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.) oder
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags).

Falls Sie bereits gegenüber Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Pflegekasse einen Nachweis über die Elterneigenschaft erbracht haben, können Sie ersatzweise auch den Nachweis über die dortige Anerkennung vorlegen.

Hinweis für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren
Seit dem 1.7.2023 mindert sich der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren um einen Beitragsabschlag. Dieser beträgt ab dem zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahren jeweils 0,25 Beitragssatzpunkte. Für den Beitragsabschlag können neben leiblichen Kindern auch Pflegekinder sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - Adoptivkinder und Stiefkinder unter 25 Jahren berücksichtigt werden.

Der Rentenversicherungsträger berücksichtigt den Beitragsabschlag in der Regel automatisch auf der Grundlage der Anzahl von Kindern unter 25 Jahren, die ihm in einem digitalen Verfahren übermittelt wird.
Ob und in welcher Höhe die Pflegeversicherungsbeiträge um einen Beitragsabschlag gemindert sind, kann der Anlage "Berechnung der Rente" zum Rentenbescheid entnommen werden.

13 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem
- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

14 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenantrag hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

15 Anlagen

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über rentenrechtliche Zeiten

Mit dem Rentenantrag brauchen Sie Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über rentenrechtliche Zeiten dann nicht einzusenden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger in einem Kontenklärungsverfahren bereits vorgelegen haben.

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, Fotokopien einzusenden, sofern wir nicht ausdrücklich Originalunterlagen oder Fotokopien beziehungsweise Abschriften anfordern, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.

Bitte heften oder klammern Sie einzusendende Unterlagen nicht.

In Fotokopien des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung können Sie die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind.

Ist eine Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) erforderlich, kann diese durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden; die Bestätigung erfolgt kostenlos.

Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.

16 Bestätigungsvermerk

Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten im Rentenantrag nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden vorzulegen. Sollten Sie keine Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können von Ihnen auf der Fotokopie unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden. Das sind die Dokumentennummern, die Augenfarbe und die Größe.

Erläuterungen zur Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung der Erwerbsminderung (Vordruck R0210)

Haben Sie einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, ist es notwendig, zusätzlich den **Vordruck R0210** auszufüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits in diesen Erläuterungen auf Blatt 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Mit der Unterschrift unter der Erklärung entbinden Sie dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse doppelte Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Rentenversicherungsträger fordert regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Leistungsminderung zur Feststellung der Erwerbsminderung zu prüfen - erforderlich sind.

In der "Information" werden Sie unter anderem auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Rentenversicherungsträger Ihre medizinischen Daten an einen Gutachter weitergeben darf. Sollten Sie wünschen, von einem bestimmten Arzt nicht untersucht zu werden, haben Sie die Möglichkeit, uns dessen Namen und Anschrift zu benennen. Der Rentenversicherungsträger wird dies dann bereits bei der Auswahl des Arztes, den er mit der Abgabe des Gutachtens beauftragt, berücksichtigen.

Für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ist grundsätzlich die Unterschrift der / des Rentenberechtigten erforderlich. Wird der Rentenantrag von dem Inhaber einer Vorsorgevollmacht der / des Rentenberechtigten gestellt, kann dieser Bevollmächtigte die Schweigepflichtentbindung unterschreiben, wenn die Vorsorgevollmacht ausdrücklich eine schriftliche Ermächtigung zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindung enthält und der Vorsorgefall nachweislich eingetreten ist.